STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 138.058 vom 6. Dezember 2004

A.81.039/XIII-876

In der Rechtssache: **1. PINCK** Georges,
2. BRÜLS Cäcilia,

Zum Giesberg 25
4750 Bütgenbach,

gegen:

die Gemeinde Bütgenbach,
Wahldomizil bei
Herrn G. ZIANS und Frau A. HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstrasse 10
4780 Sankt Vith

Intervenierende Partei :

die H.S. Industrial Equipement PGmbH,
Wahldomizil bei
Herrn G. ZIANS und Frau A. HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstrasse 10
4780 Sankt Vith.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 10. November 1998 eingereichten Klageschrift, mit der Georges PINCK und Cäcilia BRÜLS die Nichtigerklärung der Städtebaugenehmigung beantragen, die das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Bütgenbach am 25. Juni 1998 der H.S. EQUIPEMENT INDUSTRIEL PGmbH für den Bau einer Industriehalle auf einer unter Flur C Nrn. 205 c und 205 d katastrierten Parzelle erteilt hat;

Aufgrund des Urteils Nr. 78.245 vom 21. Januar 1999, das dem Interventionsgesuch stattgibt, das den Aussetzungsantrag abweist, das die Kosten des

Interventionsgesuchs festlegt und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Zustellung des Urteils an die Parteien;

Aufgrund des am 15. März 1999 eingereichten Gesuchs, mit dem die H.S. EQUIPEMENT INDUSTRIEL PGmbH beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 24. März 1999, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 14. September 1999 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 20. November 2001, die die Sache auf die Sitzung vom 17. Dezember 2001 um 14 Uhr 30 anberaumt, in der die Sache auf die Sitzung vom 17. Juni 2002 um 14 Uhr 30 vertagt wurde;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn VEIDERS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei und die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Am 1. April 1998 beantragt die H.S. EQUIPEMENT INDUSTRIEL PGmbH eine Städtebaugenehmigung für den Bau einer Industriehalle in BERG - Zum Giesberg auf einem Grundstück, katastriert Flur C, Nrn. 205c und 205d.

2. Am 14. Mai 1998 gibt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Bütgenbach ein günstiges Gutachten ab.

3. Am 22. Juni 1998 gibt der beauftragte Beamte ein ungünstiges Gutachten ab, das er am 24. Juni 1998 zurückzieht und durch ein günstiges Gutachten ersetzt.

4. Am 25. Juni 1998 erteilt das Kollegium die beantragte Städtebaugenehmigung.

In der Erwägung, daß die Kläger in einem ersten Klagegrund geltend machen, daß Artikel 58 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten dadurch verletzt worden sei, daß das Gutachten des beauftragten Beamten in französischer Sprache und nicht in deutscher Sprache abgefaßt worden sei, so daß es als nichtig zu betrachten sei;

In der Erwägung, daß die Gemeinde Bütgenbach dem deutschen Sprachgebiet im Sinne von Artikel 5 der Sprachengesetze in Verwaltungsangelegenheiten angehört; daß die Wallonische Region eine regionale Dienststelle im Sinne von Artikel 32 der genannten Gesetze ist, während die Gemeinde Bütgenbach gemäß Artikel 9 der o.a. Gesetze eine lokale Dienststelle ist; daß sich die Dienststellen der Wallonischen Region, einschließlich des beauftragten Beamten, aufgrund von Artikel 36, § 1, Absatz 2, derselben Gesetze, in ihren Beziehungen zu der Gemeinde Bütgenbach der deutschen Sprache bedienen müssen;

In der Erwägung, daß das Gutachten des beauftragten Beamten für das Bürgermeister- und Schöffenkollegium bestimmt ist, das zuständig ist, um die bei ihm

beantragte Städtebaugenehmigung zu erteilen bzw. zu verweigern; daß das Gutachten des beauftragten Beamten also zum Begriff der in o.a. Artikel 36, § 1, Absatz 2, erwähnten "Beziehungen mit lokalen Dienststellen (seines) Amtsbereichs" gehört; daß das Gutachten deshalb in deutscher Sprache abzufassen ist;

In der Erwägung, daß aufgrund von Artikel 386 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe die Städtebaugenehmigung "vollständig und wörtlich (...) den Wortlaut des Entscheids des durch den beauftragten Beamten abgegebenen entsprechenden Gutachtens" wiedergeben muß; daß es infolgedessen für das Bürgermeister- und Schöffenkollegium bei sonstigem Verstoß gegen Artikel 386 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe nicht möglich ist, ein auf französisch erstelltes Gutachten ins Deutsche zu übersetzen;

In der Erwägung, daß das Gutachten des beauftragten Beamten vom 24. Juni 1998, das das Gutachten vom 22. Juni 1998 ersetzt, im vorliegenden Fall auf französisch erstellt ist, während es auf deutsch hätte abgefaßt werden müssen; daß es infolgedessen unter Anwendung von Artikel 58 der Sprachengesetze nichtig ist und diese Nichtigkeit die angefochtene Städtebaugenehmigung ebenfalls beeinträchtigt, da die darin enthaltene deutsche Fassung keine wörtliche Abschrift des Originaltextes des Gutachtens, sondern eine vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium durchgeführte Übersetzung ist; daß der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem Klagegrund - dem dritten in der Klageschrift - geltend machen, daß Artikel 108, § 1, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe dadurch verletzt worden sei, daß der beauftragte Beamte am 24. Juni 1998 sein vorangegangenes Gutachten vom 22. Juni 1998 annulliert und ersetzt habe und seine Ansicht völlig geändert habe, da er jetzt meine, daß "die Handlungen und Arbeiten die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes und dessen architektonischen Charakter nicht beeinträchtigen", ohne diese Ansichtsänderung auf keinerlei Weise zu rechtfertigen;

In der Erwägung, daß sich das günstige Gutachten des beauftragten Beamten vom 24. Juni 1998, das das ungünstige Gutachten vom 22. Juni 1998 annulliert und ersetzt, darauf beschränkt, folgendes hervorzuheben :

"In Folge der Vorschläge und neuen Angaben die durch den Projektautor am 24. Juni 1998 telefonisch übermittelt wurden";

In der Erwägung, daß eine solche Begründung nicht annehmbar ist und auf keinen Fall überprüft werden kann; daß ein Gutachten des beauftragten Beamten wie das vom 24. Juni 1998 nicht im Sinne von Artikel 108, § 2, Absatz 1, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe begründet wird; daß dieser Artikel folgendermaßen lautet :

"Das günstige, bedingte oder ungünstige Gutachten des beauftragten Beamten ist begründet. Aufgrund städtebaulicher oder lokaler architektonischer Bedingungen präzisiert er, inwiefern die allgemeine Bestimmung des Gebietes und sein architektonischer Charakter beeinträchtigt werden oder nicht";

In der Erwägung, daß der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, daß die zweite und vierte Klagegründe, wenn sie sich auch als begründet erweisen würden, zu keiner Nichtigerklärung mit weitgehenderen Wirkungen führen könnten; daß sie nicht zu untersuchen sind,

E N T S C H E I D E T:

Artikel 1.

Für nichtig erklärt wird die Städtebaugenehmigung, die das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Bütgenbach der H.S. EQUIPEMENT INDUSTRIEL PGmbH am 25. Juni 1998 für den Bau einer Industriehalle auf einer unter Flur C Nrn. 205 c und 205 d katastrierten Parzelle erteilt hat.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 347,06 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Die Kosten der Intervention, festgelegt auf 123,95 Euro, werden zu Lasten der intervenierenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrates am sechsten Dezember zweitausendvier von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	S. GEHLEN,	Staatsrat,
Herrn	F. VAN MICHEL,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler, Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL. M. HANOTIAU.